

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt

Die vorliegende Verordnung dient dazu, Näheres zur Kinderbildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen zu regeln. Grundsätzliche Vorgaben zur Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie zum frühkindlichen und außerschulischen Bildungsauftrag sind bereits den §§ 3, 10 und 11 KBBG zu entnehmen.

Einige Inhalte der vorliegenden Verordnung sind von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 vorgegeben (s. etwa Art. 1 Abs. 6 Z. 4, Art. 3 und 4 Z. 1 und 3, Art. 8, 9, 10 und 13 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 3, Art. 16). Zudem erfolgt eine Zusammenführung der bisherigen Regelungen für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit frühkindlichem Bildungsauftrag (Kleinkind- und Kindergartengruppen). Es handelt sich dabei um die Verordnung der Landesregierung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern sowie die Verordnung der Landesregierung über die pädagogische Kindergartenarbeit (Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan). Für Schulkindgruppen enthält die Verordnung lediglich ein Mindestmaß an Vorgaben zur Bildungs- und Betreuungsarbeit im außerschulischen Bereich.

Die vorliegende Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- Grundsätze der Bildungs- und Betreuungsarbeit, einschließlich der frühen sprachlichen Förderung (§ 2)
- Festlegung der pädagogischen Grundlagendokumente (§ 3)
- Festlegung der Bildungsbereiche (§ 4)
- Planung und Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit, Bildungskooperation mit den Erziehungsberechtigten (§ 5)
- Instrumentarien zur Erhebung des Entwicklungsstandes (§ 6)
- Feststellung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder (§ 7)

Die Inhalte der Verordnung wurden mit dem Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kindheitsforschung, Wien, im Vorfeld besprochen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf hat keine Auswirkungen auf den finanziellen Haushalt des Landes, des Bundes oder der Gemeinden. Mit einem zusätzlichen Personalaufwand auf Seiten der Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist nicht zu rechnen, da das Personal in Kleinkind- und Kindergartengruppen bereits bisher verpflichtet war, die Bildungs- und Betreuungsarbeit zu planen, zu dokumentieren, und Beobachtungsinstrumente anzuwenden.

3. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Qualität der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkind-, Kindergarten und Schulkindgruppen sichergestellt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die gesamte Verordnung gilt uneingeschränkt für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind- und Kindergartengruppen; für Schulkindgruppen gelten nur ausgewählte Bestimmungen (nämlich jene

betreffend die Grundsätze der Bildungs- und Betreuungsarbeit, die Bildungsbereiche sowie die Beobachtung, Planung und Vorbereitung).

Diese Verordnung gilt nicht für Kinderspielgruppen (III. Hauptstück KBBG) und sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (IV. Hauptstück KBBG).

Zu § 2:

Ganz wesentliche Grundsätze der Kinderbildungs- und -betreuungsarbeit sind bereits in § 3 Abs. 4 KBBG („Qualität“) und den folgenden Absätzen des § 3 geregelt. Auch in den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 KBBG sind Vorgaben an die Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie an den frühkindlichen und außerschulischen Bildungsauftrag enthalten. Dazu sollen die bisher geltenden Grundsätze (vgl. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern sowie § 1 der Verordnung der Landesregierung über die pädagogische Kindergartenarbeit (Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan)) unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Bildungs- und Betreuungsarbeit weiterhin zur Anwendung kommen.

Zu § 2 Abs. 1:

In Anknüpfung an die gesetzlichen Inhalte wird in dieser Verordnung nochmals betont, dass sich die Bildungs- und Betreuungsarbeit am neuesten wissenschaftlichen Stand zu orientieren hat und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen sind. Außerdem wird hervorgehoben, dass auf besondere Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder besondere Begabungen der Kinder explizit einzugehen ist. Auch das Thema Förderung der Gesundheit (Bewegung, gesunde Ernährung) wird unterstrichen und soll laufend in die Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einfließen (s. auch § 3 Abs. 4 KBBG).

Zu § 2 Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden wichtige Prinzipien der Lern- und Bildungsprozesse genannt. Diese entsprechen Punkt 1 des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans, der als Grundlagendokument in den Kleinkind- und Kindergartenruppen umzusetzen ist.

Jedes Kind soll dem Entwicklungsstand entsprechende und vielfältige Kenntnisse erwerben. Unter „Fähigkeiten“ wird verstanden, dass Kinder Handlungen verinnerlichen und lernen, bestimmte Tätigkeiten zu verrichten (z.B. mit Besteck essen, einen Purzelbaum schlagen). Unter Kompetenzen versteht man die Verbindung von Fähigkeiten, Wissen und Können. Gemeint ist in den genannten Gebieten Probleme zu lösen, sowie die Bereitschaft, dies auch zu tun.

Zu § 2 Abs. 3:

In dieser Bestimmung werden die kindlichen Lernformen aufgezählt – darunter die im elementarpädagogischen Bereich wichtigste Form des Lernens – das Spiel –, das Lernen durch Erfahrung und Handeln, sowie das Lernen durch Forschen, Gestalten, Erfinden und Arbeiten. Mittels Lernen durch Erfolg erfahren Kinder Freude, etwas bewirkt zu haben, Anerkennung/Selbstwirksamkeit und positive Rückmeldungen. Lernen am Modell wird auch Imitations-, Nachahmungs- oder Beobachtungslernen genannt. Lernen durch Erkenntnis meint, durch Nachdenken, gedankliches Umstrukturieren und Neuorganisieren zu lernen.

Kindern ist Zeit und Raum zu geben, um in ihrem individuellen Tempo und in ihrer jeweiligen persönlichen Art und Weise, Lösungen zu entdecken. Nachhaltiges Lernen soll durch Selbstbestimmung, Wiederholungen und Wiedererkennung ermöglicht werden.

Zu § 2 Abs. 4:

Ein für alle Beteiligten gelingender Übergang in die nächste Bildungseinrichtung ist durch pädagogische Impulse, Aktivitäten und Bildungsangebote sowie durch die Förderung der Selbstständigkeit, Konzentration, Verantwortung und Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen. Die Anwendung und

Umsetzung dieser Grundsätze unterstützt auch die Schulkinder bei der Erfüllung der schulischen Aufgaben.

Gut begleitete Übergänge bedürfen der engen Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sowie Fachkräften der vorangegangenen oder folgenden Bildungseinrichtungen.

Zu § 2 Abs. 5:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (s. Art 1 Abs. 6 Z. 4, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Z. 1, Art. 9) finden sich Vorgaben zur frühen sprachlichen Förderung, die hier umgesetzt werden. Von Beginn der Betreuung an sind Kinder in ihren sprachlichen Fähigkeiten zu begleiten und zu unterstützen. Jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren, das heißt in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt, sind Kinder in der Bildungssprache Deutsch durch explizite und implizite Sprachbildung so zu fördern, dass sie bei Schuleintritt die Bildungssprache Deutsch bestmöglich beherrschen (s. auch Ausführungen zu § 2 Abs. 6). Die konkreten Vorgaben zur Sprachstandsfeststellung finden sich § 6 Abs. 2 und 3 (Näheres s. unten).

Grundsätzlich betrifft die Durchführung der gezielten Sprachförderung daher hauptsächlich Kindergartengruppen sowie jene Kleinkindgruppen, die alterserweitert geführt werden.

Zu § 2 Abs. 6:

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für den weiteren Bildungs- und Lebensweg und die Integration in die Gesellschaft essentiell. Die Umsetzung soll durch eine ganzheitliche, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung erfolgen, so wie dies im Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule verankert ist.

Entsprechende Maßnahmen können sein:

- Die pädagogische Fachkraft ist Sprachvorbild in der Interaktion mit Kindern
- Sprachbildung für alle Kinder
- Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf
- Sprache in den Bildungsalltag integrieren: alltagsintegrierte Sprachförderung durch positives korrekatives Feedback, dialogisches Lesen, Haltung „Sprachen jeder Herkunft sind willkommen und erfahren Wertschätzung“, Kindern beim Spracherwerb ein Gerüst geben (Scaffolding), reichhaltigen, anregenden und korrekten Input geben, vielfältige Literacy-Angebote ermöglichen, Kinder in ihrem sprachlichen Selbstvertrauen unterstützen, Modellierungstechniken anwenden (sprachfördernde Anreicherungen) und durch individuell angepasste Sprachförderung (Förderplanung) unterstützen
- Sprechkanäle schaffen, Kindern Raum zum Sprechen geben
- Dialoghaltung: vertrauensvolle Beziehung, Gespräche auf Augenhöhe mit den Kindern
- Reichhaltige Sprache: vielfältige Satzmuster und Wortschatz
- Erzählkompetenz fördern und ermöglichen: über ein Erlebnis erzählen, Gedanken verbalisieren

Zu § 2 Abs. 7:

Die Regelung zum Übergabeblatt hat ihre Grundlage in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 bzw. dem zur Vorgängervereinbarung ergangenen Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, GZ 16.051/0015-I/4/2019 (Erlass betreffend die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung gemäß dem Sprachstandsinstrument "BESK (DaZ) KOMPAKT" und dem damit verbundenen Übergabeblatt).

Das Übergabeblatt stellt den Lehrpersonen Informationen zu Stärken und Förderbedarf eines Kindes bereit. Sollten die Erziehungsberechtigten das Übergabeblatt nicht bis Anfang September der Schule zur

Verfügung stellen, ist in § 43 Abs. 3 KBBG die datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung dieser Information an die Schule verankert.

Zu § 3:

Die angeführten Grundlagendokumente wurden schon bisher in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und in Kindergärten angewendet. Sie haben ihre Grundlage in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (Art. 2 Z. 6).

An den pädagogischen Grundlagendokumenten orientiert sich die Gestaltung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Betreuungsarbeit. Sie stellen sicher, dass die Begleitung der Kinder in allen Kleinkind- und Kindergartengruppen nach denselben Kriterien erfolgt. Auf diese Weise kann ein einheitliches Bildungs- und Betreuungsniveau qualitativ sichergestellt werden. Das „Modul für Fünfjährige“ ist – wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht – nur für Kinder ab dem 5. Lebensjahr anzuwenden.

Zu § 4:

Die festgelegten Bildungsbereiche sowie die Bildungsprinzipien richten sich nach dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan und zeigen Lernfelder für das Kind auf. Sie stellen wichtige pädagogische Handlungsfelder dar und unterstützen die Gestaltung, Planung und Reflexion der individuellen Bildungsarbeit mit den Kindern. Die Begriffe stammen aus dem 3. Kapitel des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan und bilden die wichtigen Schwerpunkte der Bildungs- und Betreuungsarbeit ab. Die Begriffe benötigen grundsätzlich keiner Erläuterung. Unter dem Begriff Literacy ist zu verstehen, dass die Kinder bereits vor dem eigentlichen Lesenlernen positive Erfahrungen im Umgang mit Erzähl-, Buch- und Schriftkultur machen.

Auch bei der Bildungsarbeit in Schulkindgruppen sollen diese Bildungsbereiche Beachtung finden.

Zu § 5:

Bereits bisher bestanden Regelungen mit Vorgaben bezüglich der Vorbereitung und der Planung der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern in Kleinkind- und Kindergartengruppen (vgl. § 4 der Verordnung der Landesregierung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern sowie § 4 Abs. 3 und 4 des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes). Diese sollen im Wesentlichen übernommen werden. Die Vorbereitung der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern beinhaltet u.a. Gruppenbeobachtungen, Langzeit- bzw. Projektplanungen, Einzelbeobachtungen mit daraus resultierenden individuellen Förderplanungen und Reflexionen. Insgesamt sollen sich die Planungen an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

Zu § 5 Abs. 1:

Die wesentlichen Kriterien der Bildungs- und Betreuungsarbeit sind hier angeführt: tägliches Vorbereiten und Planen sowie kontinuierliches Beobachten. Die Reflexion und Beobachtung ist eine der wichtigsten Grundlagen für eine förderliche Planung und individuellen Förderung. Die Art und Weise der individuellen Förderung soll durch vielfältige Impulse, Bildungsangebote und Aktivitäten erfolgen. Die kindlichen Kompetenzen sollen unterstützt werden und auf jedes Kind als Individuum entsprechend des Entwicklungsstandes eingegangen werden.

Diese Vorgaben an die Bildungs- und Betreuungsarbeit sollen auch für Schulkindgruppen gelten.

Zu § 5 Abs. 2:

Die schriftliche Jahresplanung ist von der pädagogischen Fachkraft bis zum Beginn des Betreuungsjahres zu erstellen. Dieses basiert auf dem einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept, das gemäß § 12 KBBG vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte zu erstellen bzw. gegebenenfalls zu aktualisieren ist.

In die Jahresplanung fließen insbesondere eine Situationsanalyse nach Maßgabe der Rahmenbedingungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die Gruppenstruktur(en), das familiäre Umfeld der

Kinder und die örtlichen Gegebenheiten mit ein. Auch pädagogisch relevante Unterschiede und dadurch bedingte Handlungsnotwendigkeiten sollen Teil der Jahresplanung sein.

Zu § 5 Abs. 3:

Die Vorgaben an die Dokumentation (Schriftlichkeit und Inhalt) orientieren sich an den bisher geltenden Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern sowie § 4 Abs. 3 und 4 des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes).

Die Dokumentation verfolgt den Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit von Ereignissen, Entwicklungsfortschritten und dem Ergebnis von Fördermaßnahmen. Sie dient der Transition und ist Grundlage von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Die Dokumentation dient auch als Grundlage von Anfragen von Erziehungsberechtigten, Trägern und Behörden.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Einbindung der Erziehungsberechtigten und der Informationsaustausch sind zu gewährleisten. Die Intensität und Häufigkeit ist einerseits auf das individuelle Kind anzupassen (z.B. Entwicklungsgespräche). Andererseits sind als Instrumente für den Austausch von Informationen, die alle Kinder und Erziehungsberechtigten betreffen, Elternabende und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis und hat sich bewährt.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1:

Zur Erhebung des Entwicklungsstands der Kinder in Kleinkind- und Kindergartengruppen werden diese von der pädagogischen Fachkraft regelmäßig und im Hinblick auf die verschiedenen Kompetenzen beobachtet. Die pädagogischen Fachkräfte werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben regelmäßig durch Assistenzkräfte unterstützt (s. § 10 Abs. 2 KBBG). Das Ergebnis dieser Beobachtungen wird dokumentiert. Anhand der Ergebnisse der Beobachtungen sind für jedes Kind individuelle Förderplanungen zu erstellen. Die individuelle Förderung jedes Kindes durch pädagogische Impulse und Bildungsangebote ist im Rahmen der Anwesenheit des Kindes durchzuführen. Die Fördermaßnahme wird somit nicht auf eine bestimmte Zeit (z.B. am Vormittag) eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess eingebunden, indem die Entwicklungsdokumentation mit ihnen besprochen wird.

Zu § 6 Abs. 2:

Entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (Art 10 Abs. 1 und 2) wird eine Bestimmung zur Sprachstandserhebung und zu den Beobachtungszeiträumen aufgenommen. Diese entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen.

Die Sprachstandserhebung erfolgt bei den einzelnen Kindern durch die Beobachtungsbögen BESK KOMPAKT und BESK-DaZ KOMPAKT (Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch für Kinder mit Deutsch als Erstsprache bzw. für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache) und stellt sich wie folgt dar:

- lit. a Kinder im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Bildungs- und Betreuungsjahr vor Eintritt in die Schule), die erstmals eine Kleinkind- oder Kindergartengruppe besuchen: Die Sprachstandsfeststellung erfolgt erstmalig am Ende des vorvorletzten Bildungs- und Betreuungsjahres im Zeitraum Mai bis Mitte Juni.
- lit. b Kinder im Alter von vier Jahren (vorletztes Bildungs- und Betreuungsjahr vor Eintritt in die Schule), die erstmals eine Kleinkind- oder Kindergartengruppe besuchen: Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Herbst des betreffenden Bildungs- und Betreuungsjahres bis spätestens 31. Oktober. Wenn der Einstieg in die Kleinkind- oder Kindergartengruppe während des Jahres erfolgt und noch keine Sprachstandsfeststellung vorliegt, ist das Kind erstmalig bis Mitte Juni zu beobachten.
- lit. c Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben: Jene Kinder, bei denen die Sprachstandsfeststellung einen Sprachförderbedarf ergab, sind bis Mitte Juni des vorletzten Bildungs- und Betreuungsjahres erneut zu beobachten.

- lit. d Kinder im Alter von fünf Jahren, die erstmals in Erfüllung der Besuchspflicht eine Kleinkind- oder Kindergartengruppe besuchen: Die Sprachstandsfeststellung erfolgt im Herbst des betreffenden Bildungs- und Betreuungsjahres bis spätestens 31. Oktober.
- lit. e Kinder, die im Alter von fünf Jahren (letztes Betreuungsjahr vor Schulbeginn), bei denen die letzte Sprachstandsfeststellung einen Förderbedarf ergab, sind bis Mitte Juni des letzten Bildungs- und Betreuungsjahres, bevor diese die Schule besuchen, nochmals zu beobachten.
- lit. f Während des Bildungs- und Betreuungsjahres sind zusätzlich außerordentliche Sprachstandsfeststellungen möglich, wenn die begründete Annahme besteht, dass kein weiterer Sprachförderbedarf mehr besteht.

Die Sprachstandsfeststellungen sollen nach einer Eingewöhnungsphase der Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen.

Wenn bei Kindern kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, sind diese nicht mehr zu beobachten. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, sind sie durch Fördermaßnahmen bestmöglich auf die Schule vorzubereiten (s. § 2 Abs. 6).

Zu § 6 Abs. 3:

Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung sind der Landesregierung in dem von ihr zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten System digital zu übermitteln.

Bis 15. Juni sind der Landesregierung jene Ergebnisse aus den Sprachstandsfeststellungen, die gegen Ende des Bildungs- und Betreuungsjahres vorgenommen wurden, zu übermitteln. Eine Frist bis 15. November gilt für die Daten aus jenen Sprachstandsfeststellungen, die im Herbst des Bildungs- und Betreuungsjahres durchgeführt wurden.

Dies dient einerseits dem Zweck der Verpflichtung entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 nachzukommen (Art. 13 Abs. 3 Z. 2). In Art. 16 dieser Vereinbarung werden die Länder verpflichtet ein Konzept zu übermitteln, welches eine Ist-Stand-Analyse u.a. mit Angaben zur frühen sprachlichen Förderung enthält. Andererseits können von Seiten des Landes anhand der übermittelten Ergebnisse gezielte Maßnahmen wie z.B. Fortbildungen oder Beratungen durchgeführt werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ist bei Fördermaßnahmen der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule anzuwenden. Dies entspricht der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (Art. 9 Abs. 3) und soll eine einheitliche Vorgehensweise und einen vergleichbaren Standard sichern.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Beobachtungen werden derzeit anhand des VBB (Vorarlberger Entwicklungs-Beobachtungsbogen) durchgeführt. Durch die Beobachtungen zum allgemeinen Entwicklungsstand wird festgestellt, ob ein Förderbedarf in der körperlichen, motorischen, kognitiven oder sozial-emotionalen Entwicklung des Kindes besteht. Falls ja, sind entsprechende Fördermaßnahmen zu setzen.

Die Erfassung in körperlicher Hinsicht betrifft die Entwicklung und Reifung des Körpers sowie der (Grob- und Fein-)Motorik, die in der Gesamtheit der aktiven, vom Gehirn aus gesteuerten, koordinierten Bewegungen wie z.B. hüpfen, balancieren, Stifthaltung etc. besteht.

Zur kognitiven Entwicklung gehören all jene Funktionen, die dem Erkennen und Erfassen von Personen und Gegenständen, der Umgebung und der eigenen Person gelten (abstraktes Denken, Wahrnehmung, Problemlösungen etc.).

Die soziale Entwicklung eines Kindes betrifft unter anderem die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Menschen herzustellen. Die emotionale Beziehung umfasst beispielsweise die Kompetenz, unterschiedliche Gefühle zum Ausdruck zu bringen und wahrzunehmen.

Die Erstbeobachtung mittels Anwendung eines standardisierten Instruments wie dem VBB hat bei vierjährigen Kindern (vorletztes Betreuungsjahr) und bei jenen Kindern, die eine Kleinkind- oder Kindergartengruppe erst im letzten Jahr vor Schuleintritt besuchen, ab Beginn des Betreuungsjahres zu erfolgen. Die Nachbeobachtung zur Überprüfung der Wirkung der Fördermaßnahme hat im darauffolgenden Herbst zu erfolgen, sofern das Kind nicht bereits die Schule besucht.

Die Ablösung des standardisierten Beobachtungsinstrumentes (VBB) durch ein anderes – besser geeignetes – Instrument ist für die Zukunft angedacht, da eine Evaluierung des VBB ergeben hat, dass dieser nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht.

Anzumerken ist, dass alle Kinder in Kleinkind- und Kindergartengruppen nach § 6 Abs. 1 zu beobachten sind; allerdings kann für Kinder anderer Altersgruppen (als den in § 6 Abs. 5 genannten) eine selbstgewählte Beobachtungsmethode angewendet werden.

Zu § 6 Abs. 6:

Die Ergebnisse der Einzelbeobachtungen sind von der pädagogischen Fachkraft an die Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten in anonymisierter Form zu übermitteln. Dies dient dem Zweck, dass das Land anhand der Ergebnisse gezielte Maßnahmen wie z.B. Fortbildungen oder Beratungen durchführen kann.

Zu § 7:

Die Feststellung des Sprachförderbedarfs von Kindern, die noch nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind (vgl. § 25 KBBG), hat durch ein standardisiertes Verfahren zu erfolgen. Als standardisiertes Verfahren kommt insbesondere das Marburger Sprachscreening oder daran angelehnte Verfahren zur Anwendung. Andere Verfahren haben jedenfalls die aufgezählten Bereiche (d.h. Spontansprache, Sprachverständnis, Sprachproduktion, Wortschatz, Laut- und Begriffsbildung sowie Grammatik) zu umfassen und müssen geeignet sein, den Sprachförderbedarf eines Kindes feststellen zu können. Zudem müssen diese von der Landesregierung zugelassen sein.

Sofern beim Kind bereits eine BESK-Beobachtung durchgeführt wurde, kann auch dieses Ergebnis herangezogen werden. Dieses Verfahren hat in der Regel durch eine pädagogische Fachkraft gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 KBBG zu erfolgen. Den Personen dieser Berufsgruppe liegt eine fundierte Ausbildung zur Sprachbildung und Sprachförderung sowie zu Screenings für Kinder von 0-6 Jahren zugrunde.

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2023 festgelegt. Dieses Datum stimmt mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung des § 13 KBBG überein, mit der die Rechtsgrundlage für diese Verordnung geschaffen wird.

Zu § 8 Abs. 2:

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 1 bis 4, 5a und 6 der Verordnung der Landesregierung über die pädagogische Kindergartenarbeit (Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan), außer Kraft, die vergleichbare Inhalte haben.

(Dagegen soll § 5 des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplans, der die Voraussetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit unter besonderen Verhältnissen regelt und dessen Inhalte in die neue Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen integriert werden, die erst mit Inkrafttreten dieser ebenfalls neuen Verordnung am 11. September 2023 außer Kraft treten.)